

# Schadensberechnung – Vernetzung von rechtlichen und (betriebs)wirtschaftlichen Erkenntnissen



Univ.-Lektor Mag. Dr. Josef Schlager  
WP/StB, Linz

## Zusammenwirken von Gericht und Sachverständigen in der Rechtspraxis

Fragen der Schadensberechnung und Schadensbemessung sind, nachdem der Schadensanspruch dem Grunde nach geklärt ist, häufig Anlaß zur Heranziehung von Sachverständigen auf technischem und wirtschaftlichem Gebiet. Da auch immer wieder neue Schadenskategorien entwickelt werden, ergibt sich das Erfordernis, zutreffende Berechnungsweisen und Wertansätze zu „erfinden“.

Auf dem Gebiet der Schadensbemessung wird besonders die Notwendigkeit deutlich, daß der vom Gericht zugezogene Sachverständige und die am Verfahren beteiligten Juristen, insbesondere also Richter und die Rechtsanwälte der Parteien, dieselbe Sprache sprechen. Es zeigt sich in der Praxis, daß die Beiziehung des Sachverständigen zur

Auftrags(Problem)formulierung in einer Tagsatzung regelmäßig zu effizienteren und für alle Beteiligten klareren Gutachtenergebnissen führt. Die heute vermehrt gestellten Forderungen an das Gerichtsverfahren nach größerer Wirtschaftlichkeit, kürzeren Verfahrensdauern und besser verständlichen Gutachten können damit eher erreicht werden. Zumeist heißt es jedoch immer noch, im Auftrag an den Sachverständigen, daß er ersucht wird, entsprechend den Ausführungen im Gerichtsprotokoll ein Gutachten zu erstellen.

Die umfangreiche Habilitationsschrift von *Christian Huber*<sup>1)</sup> setzt unter anderem hier an, wenn davon ausgegangen wird, daß Schadensbemessungsfragen häufig als ausschließliche Angelegenheit des Sachverständigen angesehen werden, was zur Folge hat, daß den damit in Zusammenhang stehenden Rechtsfragen wenig Aufmerksamkeit zuteil wird. Ein Ziel der Arbeit wird daher darin gesehen, „einen Beitrag dazu zu leisten, mehr Klarheit zu erzielen, welche Fragen an den Sachverständigen zu stellen sind“ (S. 20).

In der angestellten Rechtsvergleichung zwischen dem deutschen und dem österreichischen Recht - dies wurde insbesondere durch einen Forschungsaufenthalt an der Universität Freiburg ermöglicht - ist eine besonders wertvolle Hilfe zu sehen, „weil ein eklatantes Auseinanderklaffen des Ausmaßes des Ersatzes auf dem Gebiet der Schadensbemessung meist nicht mit der verschiedenen Gesetzeslage oder unterschiedlichen Kaufkraftparitäten erklärt werden kann“ (S. 20).

Es wird kritisch dargestellt, wie die Rechtsprechung - man findet dies auch auf

steuerlichem Gebiet - Standardformeln entwickelt hat, „die im Einzelfall zu einer recht großzügigen oder ganz engherzigen Schadensbemessung führen. Durch die Gegenüberstellung dieser Formeln wird gezeigt, daß sie nur eine sehr geringe Rationalität aufweisen. Das Ergebnis der richterlichen Schadensschätzung sollte jedoch nicht davon abhängen, welcher dieser Leitsätze - zufällig - in den Schriftsätzen der Parteien vorformuliert ist“ (S. 646).

## Heranziehung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse

Ein wesentlicher, ja mutiger Schritt des Autors, ist die Heranziehung wirtschaftswissenschaftlicher, naturgemäß insbesondere betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und deren Integration in juristisches Gedankengut. Daß dies im engeren juristischen „Zirkel“ einer besonderen Rechtfertigung bedarf, zeigt etwa folgende Aussage: „Für diejenigen Vertreter der Rechtswissenschaft, die der Verwertung wirtschaftswissenschaftlichen Gedankenguts für die Gesetzesauslegung kritisch oder sogar ablehnend gegenüber stehen, sollen Konstruktionswege aufgezeigt werden, die die vorgeschlagenen Ergebnisse auch ohne den ökonomischen Hintergrund als akzeptabel erscheinen lassen“ (S. 138).

Hier kommt durch, daß das „Fremdgehen“, zumindest auf akademischem Boden, besonders zu verantworten ist, dabei sollten Juristen und Betriebswirte verstärkt zusammenarbeiten, wie es in der Praxis bei verschiedenen Fragestellungen, etwa bei

1) *Huber, Chr.*, Fragen der Schadensberechnung, Wien New York 1993

Rechtsformgestaltungen, schon unabdingbar ist. Für den Bereich der Enteignungsschädigung hat dies, wie etwa die gemeinsame Aufarbeitung des Themas bei Rummel-Schlager zeigt, auch praktischen Nutzen gebracht. *Huber* ist jedenfalls aufgrund seines abgeschlossenen Studiums der Betriebswirtschaftslehre, wobei er seine Diplomarbeit<sup>2)</sup> bereits auf einem Grenzgebiet zwischen Betriebswirtschaftslehre und Recht geschrieben hat, für diesen Forschungsansatz besonders ausgewiesen.

Bei *Huber* geht es nicht primär um die ökonomische Analyse des Rechtes, die jedoch eine Wechselwirkung von bestehendem Recht (*de lege lata*) und zukünftigem Recht (*de lege ferenda*) bringen kann, wenn ausgeführt wird: „Der Leitgedanke dabei ist, die Haftung derart auszugestalten, daß für den Schädiger ein hinreichender Anreiz geschaffen wird, ökonomisch sinnvolle Schadensvermeidungsaufwendungen zu tätigen“ (S. 37). Es geht ihm primär um die Einbeziehung betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse beim juristischen Subsumtionsvorgang. Richtig wird erkannt, daß nicht die modellhaften Ansätze, welche die in der Praxis vorkommenden Interessen außer Betracht lassen, für die Integration primär geeignet sind, sondern die auf betriebliches Handeln abgestellten Ansätze der angewandten Betriebswirtschaftslehre und insbesondere der ver-

schiedenen Teilgebiete des Rechnungswesens, mit denen einzelfallbezogene Sachverhalte abgebildet werden und wo Maßstäbe für rationales betriebliches Handeln vorliegen. Es werden dabei nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Elemente in die Betrachtung einbezogen.

*Huber* setzt sich auch kritisch mit einer unreflektierten Übernahme von wirtschaftswissenschaftlichem Gedankengut in den juristischen Entscheidungsvorgang auseinander. In der praktischen Problemlösung kommt es ja – gerade wenn man aus der Erfahrung weiß, daß die Praxis vieles hervorbringt, das man sich in der Theorie nicht vorstellen kann – zu einem Abwechseln von Induktion, indem vom Einzelfall zum allgemeinen geschlossen wird, und Deduktion, indem abstrakte Erkenntnisse und Methoden auf den Einzelfall angewendet werden. Diese Vorgangsweise ist nicht nur für die Entdeckung des Problemlösungsweges, sondern auch für die gerade bei rechtlichen Fragestellungen erforderliche genaue Begründung der gefundenen Ergebnisse, hier also der Höhe der Schadensbemessung, zielführend.

Die Aussage, daß die Perspektive in den Wirtschaftswissenschaften „von vornherein auf die Zukunft ausgerichtet ist“ (S. 29), muß relativiert werden. In den Bereichen des internen und externen Rechnungswesens, wo die Abbildung der wirtschaftlichen Sachver-

halte im Vordergrund steht, baut die Wirtschaftlichkeitsrechnung, wie sie etwa in der Investitionsrechnung oder in der Kostenrechnung vorkommt, sowohl auf Ist- als auch auf Plangrößen auf, bzw. werden Maßstäbe zur Beurteilung der wirtschaftlichen Sachverhalte entwickelt. Richtigerweise kommt der Autor bei den Feststellungen zum Erwerbsschaden der Hausfrau bzw. des Haushaltsführerschadens auf die bisher von der Betriebswirtschaftslehre vernachlässigte Hauswirtschaftslehre. Die angeschnittenen rechtlichen Fragestellungen könnten daher Forschungsanstöße für den weiteren Ausbau dieses Teilgebietes der Betriebswirtschaftslehre geben. Es sind ja gerade bei der Schadensbemessung die Übergänge etwa zwischen beruflicher und außerberuflicher Sphäre (S. 110) zu beachten.

## Bessere Vorausberechenbarkeit der Schadenshöhe

Ein weiterer praktischer Anwendungsbereich der Arbeit liegt in der Findung von Verhandlungspositionen der einzelnen Parteien, also von Geschädigtem und Schädiger, aber auch die Interessen einzelner Gruppen werden nicht vergessen, wenn etwa auf die Aufteilung der Schadenssumme zwischen Sozialversicherungsträger und Privatversicherung (S. 15) Bezug genommen wird.

Besonders hervorzuheben ist, daß der Autor die Kautelarjurisprudenz, also die advokatorische Rechtsgestaltung, in seine Überlegungen einbezieht, die gegenwärtig im Steuerrecht einen entsprechenden literarischen Raum besitzt, nicht jedoch – soweit dies für den Verfasser dieser Zeilen überblickbar ist – auf anderen Rechtsgebieten.

Es besteht auch der Anspruch, dem Richter rationale Bewertungsansätze in die Hand zu geben und die Vorausberechenbarkeit der

<sup>2)</sup> *Huber, Chr.*, Der Einfluß der elektronischen Datenverarbeitung auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und ihre Prüfung, Linz 1980, die bei Univ. Prof. Dr. Karl Vodrazka geschrieben wurde, der als anerkannter Vertreter der Betriebswirtschaftslehre sich mit großem Interesse den gemeinsamen Fragestellungen der beiden Fachgebiete widmet, s. etwa *Vodrazka, K.*, Betriebswirtschaftslehre und Recht, Festschrift f. O. Reimer, Salzburg, München 1976, S. 159 ff.

### DAS FACHGESCHÄFT FÜR DEN WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER BUCHFÜHRENDEN UNTERNEHMER

- **FORMULARE** für den **JAHRESABSCHLUSS** und **BILANZREINSCHRIFT**: Hauptabschlußübersichten, Verzeichnis der Wirtschaftsgüter für die vorzeitige Abschreibung, Vergleichsstatistik, Saldenbestätigungen, Bilanzmappen, Bilanz- und Berichtsblätter
- **GESCHÄFTSBÜCHER mit Kontrolldurchschrift**: Kassabücher, Waren- und Rechnungseingangsbücher, kombiniertes Kassa- und Wareneingangsbuch, Spaltenbücher und Journalbücher in großer Auswahl.
- **HILFSBÜCHER und ORGANISATIONSMITTEL**: Eingaben-Evidenzbuch, Tagebuch für WT, Steuer-Vollmachten, Buchungsbelege, Reisekosten-Abrechnungformulare, Steuer- und Bilanzordner, Inventarbücher, Tageslosungslisten-Block u. v. a.
- **FINANZ-DURCHSCHREIBEBUCHHALTUNGEN** für den Handel, Gewerbe und Industrie. Für alle Branchen und jede Betriebsgröße.
- **Sämtlicher BÜROBEDARF** sowie **BÜROGERÄTE**, Ablage- und Registratursysteme, Planungs- und Magnettafeln.
- **COMPUTERWARE**, Formulare, Papier, Etiketten und Hilfsmittel

Preisliste und Musterblätter senden wir Ihnen gerne zu!

**ORGA**

BÜRO + BETRIEBSORGANISATIONSMITTEL HANDELSGES MBH NFG KG  
1090 WIEN, UNIVERSITÄTSSTRASSE 8

☎ 423 278

richterlichen Schadensfestsetzung für die Betroffenen zu erhöhen. Die Arbeit bringt sicherlich in den verschiedenen Fallgruppen einerseits neue, möglicherweise „unorthodoxe“ Lösungsvorschläge, andererseits könnte sie Argumente liefern, um in Fällen Schadenersatz zu verlangen, die bisher nicht aufgegriffen worden sind.

Die notwendigerweise exemplarisch behandelten Fallgruppen im besonderen Teil der Arbeit sind danach ausgewählt, daß sich die Probleme in der Praxis besonders häufig stellen oder noch kaum Literatur vorhanden ist bzw. diese dogmatisch noch heftig umstritten sind. So werden im Kapitel II Substanzschaden (S. 217 ff.) die Fallgruppen „Eigenreparatur nach Beschädigung einer Sache“, „Wiederherstellung der körperlichen Integrität der Person – Heilungskosten“, und „Annäherung an den Lebensstandard ohne Verletzung (vermehrte Bedürfnisse)“ behandelt. Im Kapitel III Nutzungsausfallschaden (S. 391 ff.) werden die Probleme der „Betriebsreservekosten“, „Erwerbsschaden bei Verletzung der Hausfrau“ und „Bewertung von Haushaltsdienstleistungen bei Tötung des Unterhaltsschuldners“ ausführlich untersucht. Im Kapitel IV wird auf „Folgeschäden – Begleitkosten der Schadensbeseitigung“ (S. 617 ff.) eingegangen. Wenn man es als Zeichen einer guten Praxis ansieht, daß Fachwissen und Argumente aus anderen Gebieten den eigenen Lösungsweg erleichtern bzw. untermauern können, liegt hier eine Fundgrube für Anwendungen bei anderen Schadensarten vor.

### Abschließende Bemerkung

Hervorzuheben ist, daß die vorgelegte Fülle des Stoffes (743 Seiten), die insbesondere auch dem Sachverständigen viele Anregungen bringt, für den Leser durch die ausführliche Gliederung, die angebrachten Verweise und Zusammenfassungen aufbereitet worden ist. Weiters ist das Judikaturregister zu nennen, wobei auch die unveröffentlichte OGH-Judikatur verarbeitet wurde, und das Stichwortverzeichnis, das im Hinblick auf die laufende Heranziehung der Arbeit zu einzelnen Fragestellungen sehr ausführlich gestaltet ist.

Insgesamt kann von einer kooperationsfördernden Arbeit auf praktischem und wissenschaftlichem Gebiet gesprochen werden. Derartige Schriften werden naturgemäß immer selten bleiben, da es für eine Person schwierig ist, sich in die verschiedenen Wissensgebiete einzuarbeiten. Es sollten sich jedoch verstärkt einzelne Fachleute zu gemeinsamen fächerübergreifenden Projekten finden.

Daß bei *Huber* auch ein rechtspolitisches Engagement anzutreffen ist, dafür sei die von ihm genannte Quintessenz zitiert: „Bei Beherzigung der hier vorgeschlagenen Bemessungsansätze soll es in Hinkunft nicht mehr so sein, daß der Geschädigte nach einem Straßenverkehrsunfall es vorzieht, lieber das beschädigte Vehikel als die malträtierte Person zu sein, weil die Bemessungsgrundsätze beim Sachschaden großzügiger gehandhabt werden als beim Personenschaden. Vielmehr ist aus ökonomischer Sicht eine Gleichbehandlung zu fordern. Die Höherwertigkeit des Rechtsgutes der menschlichen Integrität gegenüber der von Sachen würde sogar dafür sprechen, Personenschäden eine Spur großzügiger zu behandeln als Sachschäden“. (S. 650). □



Erfolgsstrategie:

## IHRE KOMPETENZ & UNSERE

effizienten

IN-H  US-

LÖSUNGEN

für

Wirtschafts-  
treuhänder.

JEITZ NEU

- Integrierte Planungsrechnung
- Lap-Top-Anbindung
- Klientenlösungen
- Integrierte Telekommunikation

EDV-Lösungen für WTs  
Technik - Software  
Entwicklung - Wartung  
Schulung  
•  
8020 Graz  
Lagergasse 117  
Tel. 0316/91 25 12